

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 23. Dezember 1994

315. Stück

- 1027.** Verordnung: Ausnahmen vom Nachtfahrverbot für Fahrten im Rahmen des Kombinierten Verkehrs
- 1028.** Verordnung: Änderung der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994)
- 1029.** Verordnung: Spielzeugkennzeichnungsverordnung [EWR/Anh. II: 388L0378 und 393L0068]
- 1030.** Verordnung: Änderung der Handelskammerwahlordnung 1994
- 1031.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 57 a Stegersbacher Straße im Bereich der Gemeinde Burgauberg-Neudauberg.

1027. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Ausnahmen vom Nachtfahrverbot für Fahrten im Rahmen des Kombinierten Verkehrs

Auf Grund des § 42 Abs. 7 StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1994, wird verordnet:

§ 1. (1) Vom Nachtfahrverbot des § 42 Abs. 6 StVO sind Fahrten im Rahmen des Kombinierten Verkehrs im Sinne des § 2 Z 40 KFG 1967 zu und von den nachstehend angeführten Bahnhöfen auf folgenden Straßen und Straßenstrecken in beiden Fahrrichtungen ausgenommen:

(2) Zum Wiener Südbahnhof auf der

1. A 4 Ostautobahn vom Grenzübergang Nikelsdorf bis zur A 23 Südosttangente Wien, weiter über A 23 Südosttangente Wien, Abfahrt Gürtel über Landstraßer Gürtel, Wiedner Gürtel bis Südtirolerplatz, Sonnwendgasse;
2. B 16 Ödenburger Bundesstraße vom Grenzübergang Klingenbach bis zur A 3 Südostautobahn, weiter über A 3 Südostautobahn, B 210 Badener Bundesstraße bis zur A 2 Südauto- bahn, weiter über A 2 Südauto- bahn, A 23 Südosttangente Wien, Abfahrt Gürtel über Landstraßer Gürtel, Wiedner Gürtel bis Südtirolerplatz, Sonnwendgasse.

(3) Zum Grazer Ostbahnhof auf der

1. A 9 Pyhrnautobahn vom Grenzübergang Spielfeld bis zur A 2 Südauto- bahn, weiter über A 2 Südauto- bahn, Abfahrt Graz-Ost, Ulrich Lichtensteingasse, Conrad von Höt- zendorfstraße;

2. B 65 Gleisdorfer Bundesstraße vom Grenz- übergang Heiligenkreuz bis zur A 2 Südauto- bahn, weiter über A 2 Südauto- bahn, Abfahrt Graz-Ost, Ulrich Lichtensteingasse, Conrad von Höt- zendorfstraße.

(4) Zum Bahnhof Villach-Fürnitz auf der

1. A 11 Karawankenautobahn vom Grenzüber- gang Rosenbach bis zur A 2 Südauto- bahn, weiter über A 2 Südauto- bahn, Ausfahrt Fürnitz, B 83 Kärntner Bundesstraße;
2. A 2 Südauto- bahn vom Grenzübergang Arnoldstein bis zur Ausfahrt Fürnitz, B 83 Kärntner Bundesstraße.

(5) Zum Verschiebebahnhof Wels auf der

1. A 8 Innkreisautobahn vom Grenzübergang Suben bis zur A 25 Linzer Autobahn, weiter über A 25 Linzer Autobahn, Terminalaus- fahrt 13;
2. A 1 Westautobahn vom Grenzübergang Walsenberg bis zur Abfahrt Sattledt, weiter über B 138 Pyhrn- paß Bundesstraße, B 137 Innviertler Bundesstraße bis zur A 25 Linzer Auto- bahn, weiter über A 25 Linzer Auto- bahn, Terminalausfahrt 13.

(6) Zum Bahnhof Brennersee auf der

- A 13 Brennerautobahn vom Grenzübergang Brenner bis zur Abfahrt Brennersee, weiter über B 182 Brenner Bundesstraße.

§ 2. Bei den unter § 1 angeführten Fahrten ist ein vollständig ausgefülltes Dokument (CIM/ UIRR Vertrag) mitzuführen, aus dem hervorgeht, daß das Fahrzeug oder dessen Aufbauten (Wechselbehälter, Container) mit der Eisenbahn befördert werden oder bereits befördert wurden.

§ 3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 2. November 1989, BGBl. Nr. 528/1989, in der Fassung BGBl. Nr. 274/1990, mit der ein Nachfahrverbot für Lastkraftfahrzeuge auf bestimmten Autobahnen verhängt wurde, außer Kraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Klima

1028. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994, BGBl. Nr. 951/1993) geändert wird

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 1a des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 223/1994, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der gewerbe- polizeiliche Regelungen für die nichtlinienmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs getroffen werden (Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr — BO 1994), BGBl. Nr. 951/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 15 lautet:

„§ 15. (1) Bei Schülertransporten im Sinne des § 106 Abs. 6 zweiter Satz KFG 1967 dürfen nur Personen im Fahrdienst tätig sein und verwendet werden, die entweder

1. einen Ausweis gemäß § 16 Abs. 1 nach dem Muster der Anlage 2 besitzen oder
2. eine Lenkerberechtigung für die Gruppe D besitzen, das Wort „Berufskraftfahrer“ gemäß § 16 Abs. 2 oder die Worte „Gewerbeprüfung Personenbeförderung“ gemäß § 16 Abs. 3 in ihren Führerschein eingetragen haben und keine Eintragung gemäß § 16 Abs. 6 besteht.

(2) Die Dokumente gemäß Abs. 1 sind bei Schülertransporten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.“

2. § 16 lautet:

„§ 16. (1) Auf Antrag hat die Behörde den in § 15 Abs. 1 Z 1 angeführten Ausweis auszustellen, wenn der Antragsteller

1. für mit Personenkraftwagen betriebene Schülertransporte eine Lenkerberechtigung für die Gruppe B seit mindestens drei Jahren besitzt, sich nicht mehr innerhalb der Probezeit nach § 64 a KFG 1967 befindet und innerhalb der

drei der Antragstellung unmittelbar vorangegangenen Jahre Kraftwagen der Gruppe B oder C tatsächlich gelenkt hat oder

2. für mit Personenkraftwagen oder Omnibussen betriebene Schülertransporte eine Lenkerberechtigung für die Gruppe D besitzt.

(2) Auf Antrag hat die Behörde im Führerschein des Antragstellers im Raum für behördliche Eintragungen das Wort „Berufskraftfahrer“ einzutragen, wenn der Antragsteller

1. eine Lenkerberechtigung für die Gruppe D besitzt und
2. den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung im Lehrberuf Berufskraftfahrer gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Berufskraftfahrer erlassen werden, BGBl. Nr. 508/1992, nachweisen kann.

(3) Auf Antrag hat die Behörde im Führerschein des Antragstellers im Raum für behördliche Eintragungen die Worte „Gewerbeprüfung Personenbeförderung“ einzutragen, wenn der Antragsteller

1. eine Lenkerberechtigung für die Gruppe D besitzt und
2. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung, die für den Nachweis der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) zur Ausübung eines Gewerbes nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 85/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 223/1994 oder nach dem Kraftfahrlineiengesetz, BGBl. Nr. 84/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 128/1993 erforderlich ist, nachweisen kann.

(4) Der Antragsteller gemäß Abs. 1 darf innerhalb der fünf der Antragstellung unmittelbar vorangegangenen Jahre nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften, insbesondere wegen solcher Verstöße, die objektiv geeignet sind, Leben, Gesundheit oder Vermögen dritter Personen unmittelbar zu gefährden oder die Vollziehung der kraftfahrrechtlichen oder straßenpolizeilichen Vorschriften in einer den Schutz der öffentlichen Verkehrssicherheit gefährdenden Weise zu beeinträchtigen, bestraft worden sein. Dabei sind bei Personen mit einer Lenkerberechtigung der Gruppe D Verstöße, die vor dem 1. Jänner 1994 erfolgt sind, nicht zu berücksichtigen.

(5) Bei Personen, die gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 zu Schülertransporten im Sinne des § 106 Abs. 6 zweiter Satz KFG 1967 berechtigt sind, hat die Behörde mit Bescheid festzustellen, daß

1. die Berechtigung zur Durchführung von Schülertransporten für einen der Schwere des Einzelfalls angemessenen Zeitraum außer Kraft getreten ist, wenn sie im Sinne von Abs. 4 bestraft worden sind, oder daß

2. die Berechtigung zur Durchführung von Schülertransporten für fünf Jahre außer Kraft getreten ist, wenn ihnen die Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entzogen worden ist.

(6) Wenn ein Bescheid nach Abs. 5 Z 1 oder 2 ergangen ist, hat die Behörde im Führerschein des Betroffenen im Raum für behördliche Eintragungen den Wortlaut „Ungültig für Schülertransporte im Sinne des § 106 Abs. 6 zweiter Satz KFG 1967“ einzutragen. Zur Durchführung dieser Eintragung hat der Betroffene den Führerschein der Behörde nach Zustellung des Bescheides unverzüglich vorzulegen.

(7) Die Eintragung nach Abs. 6 ist von der Behörde auf Antrag des Betroffenen nach Ablauf der im Bescheid nach Abs. 5 festgesetzten Frist zu streichen.

(8) Im Falle der Ausstellung des Ausweises nach Abs. 1 Z 1 ist ein ärztliches Gutachten einzuholen, ob der Antragsteller die erforderliche geistige und körperliche Eignung besitzt. § 67 Abs. 2 letzter Satz KFG 1967 gilt sinngemäß.

(9) Die nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständige Behörde hat den Ausweis nach Abs. 1 auszustellen, die Eintragungen nach Abs. 2, 3 und 6 sowie die Streichung nach Abs. 7 durchzuführen. Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz einer Lenkerberechtigung für die Gruppe D sind, benötigen den nach § 15 Abs. 1 Z 1 vorgeschriebenen Ausweis beziehungsweise die nach § 15 Abs. 1 Z 2 vorgeschriebene Eintragung erst ab dem 1. April 1995.

(10) Für Besitzer eines Ausweises nach § 15 Abs. 1 Z 1 gelten die §§ 5 Abs. 2 Z 1 bis 3, 10, 11, 13 und 14 sinngemäß.“

Klima

1029. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Kennzeichnung von Spielzeug (Spielzeugkennzeichnungsverordnung)

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1993, BGBl. Nr. 227, und die Kundmachung BGBl. Nr. 422/1994 wird verordnet:

§ 1. Spielzeug im Sinne der Spielzeugverordnung, BGBl. Nr. 823/1994, darf im Inland nur gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, wenn es nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet ist.

§ 2. Die Kennzeichnungselemente sind

1. der Name und/oder die Firma und/oder das Zeichen sowie die Anschrift des Herstellers,

seines Bevollmächtigten oder des Importeurs im Europäischen Wirtschaftsraum und

2. die CE-Kennzeichnung gemäß § 3.

§ 3. (1) Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit dem in der Anlage als Muster angegebenen Schriftbild. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem in der Anlage abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden. Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

(2) Kennzeichnungen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irreführt werden könnten, dürfen auf Spielzeug nicht angebracht werden. Jede andere Kennzeichnung darf auf dem Spielzeug, seiner Verpackung oder einem Etikett angebracht werden, wenn sie Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

§ 4. (1) Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache zu erfolgen und ist deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft am Spielzeug oder auf der Verpackung anzubringen, soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Angaben gemäß § 2 Z 1 dürfen abgekürzt werden, sofern die in Rede stehenden Personen aus der Abkürzung leicht erkennbar sind.

(3) Bei kleinem Spielzeug sowie bei aus kleinen Bauteilen bestehendem Spielzeug können die Angaben gemäß § 2 auch auf einem Etikett oder auf einem Begleitzettel angebracht werden. Sind sie nicht auf dem Spielzeug angebracht, ist der Verbraucher darauf hinzuweisen, daß entsprechende Angaben aufbewahrt werden sollten.

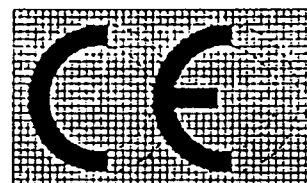
§ 5. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kennzeichnungsangaben auf Grund dieser Verordnung ist der Hersteller oder der Importeur im Europäischen Wirtschaftsraum verantwortlich.

§ 6. Spielzeug, das nicht entsprechend dieser Verordnung gekennzeichnet ist, darf noch bis 31. Dezember 1994 im Verkehr belassen werden.

Schüssel

Anlage
(§ 3 Abs. 1)

CE-Konformitätskennzeichnung



1030. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Handelskammerwahlordnung 1994 geändert wird

Auf Grund des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 958/1993, wird verordnet:

Die Handelskammerwahlordnung 1994, BGBl. Nr. 786, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 917/1994 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Art. I Nr. 7 der Anlage 1 der Handelskammerwahlordnung 1994 lautet:

„7 Bauhilfsgewerbe .. 18 16 14 12 12 11 13 16 9“

2. § 1 Art. I Nr. 11 der Anlage 1 der Handelskammerwahlordnung 1994 lautet:

„11 Bodenleger 9 9 11 10 8 9 (1) 11 (4)“

3. § 1 Art. III Z 15 der Anlage 1 der Handelskammerwahlordnung 1994 lautet:

„15 Handel mit Juwelen, Gold-, Silberwaren, Uhren, alter und moderner Kunst, Antiquitäten sowie Briefmarken und Numismatika — 14 14 12 13 10 11 13 (4)“

Schüssel

1031. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 57 a Stegersbacher Straße im Bereich der Gemeinde Burgauberg-Neudauberg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 57 a Stegersbacher Straße wird im Bereich der Gemeinde Burgauberg-Neudauberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse führt in gestreckterer Linienführung unter teilweiser Verwendung der bestehenden Straße von km 4,834 bis km 5,525, von km 5,91 bis km 6,16 und von km 6,45 bis km 6,88.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Burgauberg-Neudauberg aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 827 im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel